

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRAPO GmbH

Stand: 01.01.2026

1. Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt) bedürfen der Textform (§ 126b BGB, z. B. EMail), soweit nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart ist.-Mail), soweit nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart ist.

II. Bestellungen und Aufträge

2.1 Vom Lieferanten abgegebene Angebote sind grundsätzlich bindend. Die Bindungsdauer beträgt im Zweifel zwei Wochen.

2.2 Bestellungen sind in Textform innerhalb von 5 Werktagen zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.3 Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Zeit und Ort der Lieferung sowie Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und/oder Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

2.5 Der Auftraggeber berücksichtigt im Rahmen von Beschaffungsentscheidungen die energiebezogene Leistung der angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Investitionen, soweit diese für den jeweiligen Beschaffungsgegenstand relevant ist. Die energiebezogene Leistung stellt hierbei eines von mehreren Bewertungskriterien dar.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und fest. Er schließt jegliche Mehrforderungen, z. B. wegen Lohn- oder Materialpreissteigerungen, technischen Verbesserungen usw. aus. Der Preis umfasst sämtliche mit der Durchführung der Bestellung verbundenen Aufwendungen. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, versteht sich der Preis frei genannter Lieferort verzollt („DAP Gescher-Hochmoor“ – Incoterms 2020).

3.2 Der Preis schließt zudem sämtliche erforderlichen technischen Unterlagen und die erforderliche Dokumentation in der von uns benötigten Anzahl und Sprache ein. Dies gilt insbesondere für eine Konformitäts- oder Einbauerklärung, Bedienungsanleitung, Ursprungszeugnis oder Lieferantenerklärung, die in der vereinbarten Sprache an uns zu liefern sind.

3.3 Rechnungen sind uns unverzüglich nach Lieferung zuzusenden. Sie müssen eine prüffähige Aufstellung der erbrachten Lieferungen und Leistungen enthalten und unsere Bestelldaten ausweisen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

3.4 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang, unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern in den Bestellungen keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

3.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

IV. Versand, Lieferzeit und Lieferung

4.1 Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung verantwortlich.

4.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bleibt Verpackungsmaterial Eigentum des Lieferanten. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des deutschen Verpackungsgesetzes (VerpackG), einschließlich etwaiger Registrierungs- und Rücknahmepflichten.

4.3 Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus der Bestellung. Vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind strikt einzuhalten. Die Erfüllung zum vereinbarten Datum bzw. innerhalb einer vertraglich spezifizierten Frist ist für uns von entscheidender Bedeutung. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.5 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder eine Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

4.6 Im Falle des Verzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Abnahme / Gefahrübergang

5.1 Lieferungen oder Leistungen sind, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an unseren Geschäftssitz zu erbringen („DAP Gescher-Hochmoor“ – Incoterms 2020).

5.2 Ist mit uns die Abnahme einer Lieferung oder Leistung vereinbart, so setzt die Abnahmefähigkeit die vollständige und mängelfreie Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und Lieferungen voraus. Ist eine Lieferung oder Leistung lediglich mit unwesentlichen Mängeln behaftet, steht dies einer Abnahme nicht entgegen. Über die Abnahme wird ein von uns und vom Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Mit Unterzeichnung des Protokolls gelten die Lieferungen und Leistungen als von uns abgenommen und die Sachgefahr geht auf uns über.

VI. Eigentum / Werkzeuge / Geheimhaltung / Datenschutz

6.1 Dem Lieferanten von uns beigestellte Teile bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.

6.2 An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher

Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Informationen und Unterlagen, wozu auch Dateien zählen, strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

6.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere DSGVO und BDSG, einzuhalten.

VII. Mängelhaftung

7.1 Der Lieferant haftet uns dafür, dass Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Mängeln sind sowie der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass die geschuldeten Leistungen nach den anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt werden.

7.2 Wir werden den Liefergegenstand unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.

7.3 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor.

7.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen.

7.6 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Unsere Gewährleistungsansprüche werden auch nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Zeichnungen des Lieferanten geprüft oder genehmigt oder Qualitätskontrollen durchgeführt haben.

7.7 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Mängelbeseitigung beginnen, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, insbesondere bei Gefahr in Verzug oder zur Vermeidung größerer Schäden, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass sonstige Ansprüche - welcher Art auch immer - hierdurch tangiert werden würden. Von diesem Recht dürfen wir allerdings nur Gebrauch machen, wenn wir den Lieferanten mit unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung darauf hinweisen, dass ein dringender Fall im Sinne des vorstehenden Satzes gegeben ist.

7.8 Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten.

7.9 Der Lieferant sichert zu, dass er – soweit einschlägig – für die von ihm gelieferten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sämtliche Verpflichtungen erfüllen, welche sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ergeben. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der jeweils geltenden stoffbezogenen Umweltvorschriften (z. B. RoHS, SCIP-Meldepflichten) und stellt uns auf erstes Anfordern von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

VIII. Produkthaftung; Freistellung

8.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

8.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine geeignete Produkthaftpflichtversicherung während der Dauer des Vertrages zu unterhalten. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, einen Versicherungsnachweis vorzulegen. Das Vorhandensein eines solchen Versicherungsschutzes beschränkt nicht unser Recht, Schadenersatz zu verlangen.

8.4 Der Lieferant stellt sicher, dass alle von ihm gelieferten Produkte, für die dies gesetzlich vorgeschrieben ist, den Anforderungen des Produktsicherheitsrechts (insbesondere ProdSG sowie einschlägiger EU-Verordnungen und -Richtlinien, z. B. Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung) entsprechen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind (einschließlich CE-Kennzeichnung, soweit erforderlich) und mit den notwendigen Sicherheits- und Bedienhinweisen geliefert werden.

IX. Rechtsmängel / Schutzrechte / Software und digitale Produkte

9.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung von ihm gelieferter Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung gemäß Absatz 1 nicht zu vertreten hat.

9.3 Soweit der Lieferant Software, Firmware, digitale Inhalte oder sonstige datenbasierte Leistungen liefert, gilt:

- Der Lieferant räumt uns die für den vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlichen, mindestens einfachen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein.
 - Der Lieferant stellt sicher, dass alle gelieferten digitalen Produkte dem Stand der Technik entsprechen und während eines angemessenen Zeitraums mit sicherheitsrelevanten und sonst erforderlichen Aktualisierungen versorgt werden, soweit dies zur Erhaltung der Vertragsmäßigkeit erforderlich ist.
 - Open-Source-Komponenten sind vorab offenzulegen; der Lieferant gewährleistet, dass deren Lizenzbedingungen einer vertragsgemäßen Nutzung nicht entgegenstehen.
-

X. Ersatzteilversorgung

10.1 Der Lieferant stellt die Belieferung mit Ersatz-/Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung sicher.

10.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung

über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Absatzes 1 - mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

XI. Mindestlohngesetz und arbeitsrechtliche Compliance

Der Lieferant beachtet das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG). Er zahlt seinen Beschäftigten insbesondere die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, Unterlieferanten ebenfalls die vorgenannten Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Lieferant wird uns von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die uns gegenüber von Dritten, insbesondere Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines Nachunternehmers, aus behaupteten Verstößen des Lieferanten oder eines Nachunternehmers gegen die vorgenannten Gesetze geltend gemacht werden.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung aller einschlägigen arbeits-, sozial- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung von Kinder- und Zwangsarbeit.

XII. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

13.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Münster der ausschließliche Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

XIV. Compliance, Nachhaltigkeit und Lieferkette [

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihn betreffenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), soweit anwendbar, sowie sonstiger einschlägiger internationaler Standards (z. B. ILO-Kernarbeitsnormen) zu beachten.

14.2 Der Lieferant wird angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechts- und Umweltverstößen in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seiner Lieferkette ergreifen und uns auf Anforderung geeignete Nachweise (z. B. Code of Conduct, Auditberichte, Zertifikate) vorlegen.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die in dieser Ziffer beschriebenen Pflichten seinen unmittelbaren Zulieferern vertraglich aufzuerlegen und deren Einhaltung in angemessenem Umfang zu überwachen.

14.4 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die in dieser Ziffer geregelten Pflichten, sind wir nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Abhilfe berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen oder von ihm zurückzutreten. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

14.5 Die TRAPO GmbH als Teil der Moovimenta-Gruppe verpflichtet ihre Lieferanten zur Einhaltung des gültigen Supplier Code of Conduct. Dieser ist Bestandteil jeder Bestellung.

<https://moovimenta.com/-/media/Files/Moovimenta/Moovimenta-Supplier-Code-of-Conduct.pdf>.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.